



Das Bildungs- und Teilhabepaket

Informationen für Leistungsanbieter:innen

Seit dem 1. Januar 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Das bedeutet:

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, übernimmt das Amt für soziale Leistungen der Landeshauptstadt Mainz oder das Jobcenter Mainz unter anderem 15,00 €/Monat für die „Teilhabe“ an Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit wie beispielsweise Ferienkarte, Freizeiten oder den Mitgliedsbeitrag zum Sportverein oder der Musikschule.

Über das gesamte Bildungs- und Teilhabepaket können Sie sich umfassend auf unserer Internetseite www.mainz.de/bildungspaket informieren.

Wir möchten gerne mit Ihnen zusammenarbeiten!

Um das Bildungspaket vor Ort mit Leben zu erfüllen und den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein großes Angebot unterschiedlicher Leistungen bereitstellen zu können, kommt es darauf an, dass viele Leistungsanbieter:innen aktiv werden, um den rund 6.000 anspruchsberechtigten Kindern in Mainz das Mitmachen zu ermöglichen.

Mit dieser Information sprechen wir daher gezielt alle Anbieter:innen an, die Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf dem Gebiet „Teilhabe“ bereitstellen.

Ob Vereine oder Theatergruppen: Wer beim Bildungspaket mitmachen und ein Angebot bereitstellen möchte, kann sich bei uns melden.

Wer kann Leistungsanbieter:in sein?

Leistungsanbieter:innen können beispielsweise sein:

- Vereine
- Privatpersonen (z. B. Musiklehrer:innen)
- gemeinnützige Träger
- freie Träger der Jugendhilfe
- Musikschulen, Theatergruppen o. ä.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll Vereinen, gemeinnützigen Trägern, freien Trägern der Jugendhilfe und Privatpersonen beim Abschluss von Vereinbarungen gegenüber gewerblichen Anbieter:innen Vorrang eingeräumt werden.

Wann werden die Kosten erstattet?

Die Landeshauptstadt Mainz und das Jobcenter Mainz übernehmen die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen für „Teilhabe“ wenn:

1. Der/Die Leistungsanbieter:in eine schriftliche Leistungsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Mainz - die auch für das Jobcenter gilt - abgeschlossen hat und
2. das bedürftige Kind, der/die Jugendliche oder junge erwachsene Person (Leistungsberechtigte) zur Inanspruchnahme der Leistungen berechtigt ist. Der Nachweis der Leistungsberechtigung erfolgt durch Vorlage von Gutscheinen bei der Leistungsanbieter:in.

Grundsätzlich müssen beide Voraussetzungen vorliegen, damit die Kosten der Leistungserbringung erstattet werden können.

Was steht in einer Leistungsvereinbarung?

Die Vereinbarung wird zwischen Ihnen und der Landeshauptstadt Mainz abgeschlossen. In der Leistungsvereinbarung werden u. a. die Leistungen und die Abrechnungsmodalitäten festgelegt.

Wie ist die Vorgehensweise beim Abschluss einer Leistungsvereinbarung?

Laden Sie bitte den Vordruck zu Ihrer Interessenbekundung an einer Zusammenarbeit mit uns aus dem Internetportal der Landeshauptstadt Mainz (www.mainz.de/bildungspaket) herunter. Sie können diesen auch bei der Stadtverwaltung erhalten.

Den Vordruck reichen Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben bei der unten genannten Adresse ein. Mit Ihrer Interessensbekundung gehen Sie selbstverständlich noch keine Verpflichtung ein. Erst mit Abschluss einer Leistungsvereinbarung werden die konkreten Leistungen und Abrechnungsmodalitäten festgelegt.

Bevor wir eine Leistungsvereinbarung abschließen können, muss die Landeshauptstadt Mainz allerdings feststellen ob bestimmte Eignungskriterien erfüllt werden, die in geeigneter Form nachzuweisen sind.

Welche Eignungskriterien werden an die Leistungsanbieter:innen gestellt?

Details zu den Eignungskriterien entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt „Eignungskriterien für Leistungsanbieter:innen“ (www.mainz.de/bildungspaket).

Wie wird die Leistung vergütet?

Die Leistungsanbieter:innen erhalten das Geld direkt von der Landeshauptstadt Mainz oder dem Jobcenter Mainz.

Sie haben weitere Fragen?

Weitere Informationen erhalten Sie über das Service-Center der Landeshauptstadt Mainz unter der Telefonnummer 12 –0.

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Dies würde uns sehr freuen und wir bitten Sie das Formular für die „**Interessenbekundung**“ auszufüllen und es an das Amt für soziale Leistungen zu senden:

Landeshauptstadt Mainz
50.03 - Amt für soziale Leistungen
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz

oder per Email an amt-fuer-soziale-leistungen@stadt.mainz.de